

Übungs- und Brauchtumsfeuer sicher entfachen

Brandbeschleuniger sind verboten!

Die Überschrift wird die meisten Feuerwehrangehörigen in Erstaunen versetzen: Eigentlich ist der oben genannte Sachverhalt allen bekannt. Schließlich sind es auch die Feuerwehren, die immer wieder, z. B. in der Grillsaison, darauf verweisen, dass das „Nachhelfen“ mit brennbaren Flüssigkeiten (hier insbesondere Benzin, Diesel, Brennspritus bzw. Gemische aus den genannten), wenn das Feuer „nicht so richtig möchte“, lebensgefährlich werden kann.

Leider gibt es aber anscheinend hier und da einen kleinen Teil Unbelehrbarer, die immer wieder das gefährliche Spiel treiben und zur Spiritusflasche oder zum Benzinkanister greifen, um dem Brauchtums- oder Übungsfeuer ordentlich auf die Sprünge zu helfen. Die dramatischen und mit viel Leid verbundenen Folgen, die dieses Gebaren haben kann, werden offenbar von einigen ausgeblendet. So kam es im vergangenen Jahr im Geschäftsgebiet der HFUK Nord zu zwei schweren Unfällen, bei denen Feuerwehrangehörige durch den Einsatz von Brandbeschleunigern beim Entzünden eines Brauchtums- und eines Übungsfeuers schwerste Verbrennungen an den Armen und am Gesicht erlitten. Die Unfallverletzten mussten sich einem schmerzhaften und langwierigen Behandlungs- und Heilungsprozess unterziehen und waren viele Wochen arbeitsunfähig. Auch im Geschäftsgebiet der anderen Feuerwehr-Unfallkassen gab es im letzten Jahr ein derartiges Unglück. So wurde in Sachsen-

Auf keinen Fall: Brandbeschleuniger sind beim Entfachen von Übungs- und Brauchtumsfeuern verboten!

Das geht garantiert schief: Brandbeschleuniger sind verboten!



Anhalt ebenfalls ein Feuerwehrangehöriger bei der Verwendung von Brandbeschleuniger verletzt, als ein Brauchtumsfeuer entzündet werden sollte.

Anhand der beschriebenen Fälle müssen wir anscheinend deutliche Worte finden, um unserer Pflicht zur Verhütung derartiger Unfälle nachzukommen:

Wir weisen deswegen ausdrücklich darauf hin, dass das Verwenden von Brandbeschleunigern – ganz gleich welcher Art – beim Entzünden von Feuern verboten ist!

Ein so unnötiges Risiko, welches dauerhaft die Gesundheit und sogar das Leben gefährden kann, darf nicht eingegangen werden! Es gibt genug alternative Mög-

lichkeiten, ein Übungs- oder Brauchtumsfeuer auf sichere Art und Weise zu entzünden. Es tut z. B. auch der gute alte Grillanzünder, der langsam abbrennt. Dafür, dass die Variante sicherer ist, darf es dann ruhig einmal eine Minute länger dauern, bis der „Haufen lodert“. An dieser Stelle sei uns der Hinweis gestattet, dass mit der „Brandlehre“ bereits in der Feuerwehr-Grundausbildung Wissen über die Entstehung eines Feuers vermittelt wird.

Trotzdem ist immer auch darauf zu achten, dass die komplette Persönliche Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung (Einsatzschutzkleidung, Helm, Feuerschutzhaube, Handschuhe und Stiefel) getragen wird. Sollten Übungsfeuer in geschlossenen Räumen entzündet werden, müssen zudem Atemschutzgeräte angelegt werden. Die sogenannte „10-er Regel“ der AGBF legt die grundlegende Vorgehensweise bei der Vorbereitung und Durchführung heißer Übungen fest. Im „Sicherheitsbrief Nr. 18“ (bei Ihrem Sicherheitsbeauftragten erhältlich) haben wir darüber ausführlich berichtet.

Feuerwehrleute, die unverantwortlich mit Brandbeschleunigern hantieren, sollten sich auch einmal Gedanken machen, welche Außenwirkung durch einen Unfall, der sich beim Entzünden eines Feuers ereignet, entsteht. In erster Linie werden nämlich sämtliche Mühen und Aufklärungskampagnen der Feuerwehren zum Thema „Verwendung von Brandbeschleunigern“ ad absurdum geführt. Zudem wird das Image der Feuerwehr immer wieder in Mitleidenschaft gezogen.

*Hanseatische FUK Nord
Abteilung Prävention*